

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

7. Bekanntmachung

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

B.

Zum Vollzug dieser Entschliebung wird für unseren Geschäftskreis folgendes angeordnet:

1. Bei Dienststellen mit mehr als 20 Beamten, bei denen sich nur ein oberer oder ein mittlerer oder ein unterer Beamter befindet, hat dieser Beamte ohne weiteres als Vertreter seiner Beamtengattung zu gelten.

2. Nebenlehrer, sofern sie nicht im Hauptamt einer nicht-staatlichen Behörde unterstehen, Aushilfslehrer und Aushilfsbeamte, die keiner Dienststelle mit hauptamtlicher Beschäftigung angehören, haben als besondere Wahlklasse, aber innerhalb der nach § 2 Ziffer 4 und 5 maßgebenden Bestimmungen zu wählen.

3. Die gesamte Volksschule einer Gemeinde gilt als eine Dienststelle.

4. Die Kreisschulämter und die Volksschulrektorate der Städteordnungsstädte haben nach § 2 Ziffer 6 den Wahlvorstand zu bestimmen und zur alsbaldigen Vornahme der Wahlen zu veranlassen.

An die Stelle der Volksschulrektorate sind die Stadtschulämter und in den mittleren Städteordnungsstädten die Rektorate getreten. Den letzteren stehen nach § 44 SchWB. die Rektorate in den übrigen Städten gleich.

5. Die Wahlergebnisse sind durch die Dienstvorstände seinerzeit dem Ministerium anzuzeigen.

6. Den Dienststellenausschüssen sind für ihre Zwecke die Einrichtungen der Behörden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7. Die Erlassung besonderer Vorschriften zur Ausführung des § 3 der Bestimmungen behalten wir uns vor.

7. Bekanntmachung

des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 25. Mai 1921.)

Die Errichtung von Dienststellenausschüssen betreffend.

(WBl. Nr. 18.)

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. März 1920 — Amtsblatt Nr. 13 Seite 80 — und unter teilweiser Abänderung derselben wird aufgrund des § 8 der Entschliebung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1920, die Errichtung von Dienststellenausschüssen betreffend, zur Ausführung der §§ 1—4 dieser

Entschließung für unseren Geschäftskreis weiter folgendes bestimmt:

A. Dienststellenausschüsse bei einzelnen Schulen.

§ 1.

Jede staatlich eingerichtete und staatlich geleitete Schule bildet eine Dienststelle im Sinne des § 1 der StMG. vom 27. Januar 1920. Dabei gelten die verschiedenen Abteilungen der Volksschule als eine Schule. Das gleiche gilt von einer Pflichthandelschule und der ihr angegliederten Jahreshandelschule, sowie von einer Gewerbeschule und den damit verbundenen Fachschulen. Die Fortbildungsschulen gelten als Teil der Volksschule.

„Beamte“ im Sinne des § 1 der StMG. sind:

1. alle durch die staatliche Schulverwaltung oder mit ihrer Genehmigung der Schule zugewiesenen ständigen Lehrer,
2. Nebenlehrer, wenn sie nicht im Hauptamt einer nichtstaatlichen Behörde unterstehen oder nicht hauptamtlich zu einer anderen Dienststelle gehören,
3. sonstige Bedienstete, wenn sie staatlich angestellt sind.

An Schulen mit weniger als 20, aber mehr als 4 Lehrern, können, sofern sie nicht zu einem Dienststellenverband nach Abteilung B gehören, Vertrauensleute bestellt werden.

§ 2.

An den Höheren Lehranstalten bilden die seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer ohne Rücksicht auf ihre Einreihung in die Besoldungsordnung eine Gruppe für sich. Wo an einer Schule eine Beamtengattung (§ 2 Abs. 5 Satz 1 StMG.) fehlt, werden zunächst die zu wählenden Ausschußmitglieder auf die vorhandenen Beamtengattungen verteilt.

Für die nachstehenden Schulen gelten folgende besonderen Bestimmungen (§ 8 StMG.):

Es wählen jeweils für sich gesondert:

1. An den Handels- und Gewerbeschulen:
 - a) die Handelslehrer oder Gewerbelehrer,
 - b) die Volks- und Fortbildungsschullehrer,
 - c) die Fachlehrer und die Handelsarbeitslehrerinnen.

2. An den Volksschulen:

- a) die Direktoren und Oberlehrer,
- b) alle, nicht unter a) und c) aufgeführten Lehrer und Lehrerinnen,
- c) die technischen Lehrerinnen (Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen).

§ 3.

Zu den Angelegenheiten, bei denen die Dienststellenausschüsse nach § 3 Ziffer 1 der StMG. mitzuwirken haben, gehören, soweit dies nach den bestehenden Verordnungen mit der Einrichtung der einzelnen Schularten vereinbar:

- a) Die Durchführung von Verfügungen des Unterrichtsministeriums und Erlassung von allgemeinen Anordnungen durch den Dienstleiter, soweit sie die persönlichen Verhältnisse der Lehrerschaft berühren; die Verteilung der Lehrer und Schüler auf die einzelnen Schulabteilungen (nicht auch die Klassenzuteilung); die Einrichtung sog. Kombinationsunterrichts; die Zuweisung von Überstunden und die Vernehmung besonderer, nicht unmittelbar zum Unterricht gehörender Dienstaufgaben (Listenföhrung, statistische Erhebungen, Schulbüchereien, Lernmittelverwaltung, Überwachung der Schüler in den Pausen und bei besonderen Veranstaltungen usw.); Gutachten über allgemeine Fragen des Unterrichts, sofern die vorherige Anhörung des Dienststellenausschusses von dem Unterrichtsministerium angeordnet ist.
- b) Die Festsetzung der Unterrichtszeit — innerhalb der Grenzen der Schulordnung —; die Aufstellung von Grundsätzen für die Gestaltung des Stundenplans.
- c) Die Erteilung von Urlaub an einzelne Lehrer im Laufe des Schuljahrs, wenn der Dienstvorstand Bedenken trägt, dem Gesuche zu entsprechen.
- d) Die Aufstellung der Grundsätze über die Mitvernehmung des Unterrichts im Falle der Dienstbehinderung von Lehrern.
- e) Die Festsetzung von Normen über die Vorlage ärztlicher Zeugnisse bei Erkrankung von Lehrern.
- f) Die Erteilung der Genehmigung zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen, soweit sie zur Zuständigkeit des Dienstvorstandes gehört.

- g) Die Prüfung von Unterstützungsgejuden auf Antrag des Beteiligten.
- h) Die Festsetzung allgemeiner Grundsätze über die Handhabung der Schulzucht in und außerhalb der Schule.
- i) An Volksschulen die Aufstellung von Stoffplänen und die Festsetzung der Unterrichtsziele in den einzelnen Klassen und Fächern im Rahmen des Lehrplans.
- k) Die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, von Schulgebrauchs- und Einrichtungsgegenständen.
- l) Die Aufstellung von Grundsätzen über Schülerwanderungen, Lehrausflüge, Schulfeiern, Schulfeste, und dergleichen.
- m) Die Mitwirkung bei den Vorarbeiten zur Aufstellung des Entwurfs des Voranschlags für die Schule.

§ 4.

Die Sitzungen des Dienststellenausschusses sind zur Vermeidung einer Schädigung des Unterrichtsbetriebes für die Regel in der schulfreien Zeit abzuhalten.

§ 5.

Übergeordnete Dienstbehörde ist für die Dienststellenausschüsse bei den Höheren Lehranstalten, den Gewerbe- und Handelsschulen und bei den Volksschulen der Städteordnungsstädte das Unterrichtsministerium, bei den übrigen Volksschulen das Kreisschulamt.

Nach den Änderungen, die nach P.W.O. Art. II in der Beaufsichtigung der Volksschulen der Städteordnungsstädte eingetreten, ist „übergeordnete Dienstbehörde“ für die Schulen in den Städten ohne Stadtschulamt das Kreisschulamt.

B. Dienststellenausschüsse bei den Kreisschulämtern.

Um auch den Lehrern der kleineren Volksschulen ein Mitwirkungsrecht bei den Entschliessungen der vorgesetzten Behörde einzuräumen, ordnen wir folgendes an:

§ 6.

Jedes Kreisschulamt bildet mit der seiner Dienstaufsicht unterstellten Lehrerschaft — ausgenommen die Lehrer an den Volksschulen der Städteordnungsstädte — eine Dienststelle im Sinne dieser Verordnung.

§ 7.

Die Wahl der Dienststellenausschüsse erfolgt nach näherer Anordnung des Kreis Schulamts durch schriftliche Abstimmung. Zur Eröffnung des Wahlergebnisses sind 2 Urkundspersonen aus der Zahl der am Sitz des Kreis Schulamts tätigen Lehrer beizuziehen.

§ 8.

Auf die Dienststellenausschüsse bei den Kreis Schulämtern finden die Bestimmungen der §§ 1—4 dieser Bekanntmachung, soweit zutreffend, Anwendung.

§ 9.

Der Dienststellenausschuß ist vom Kreis Schulamt nach Bedarf — wenigstens zweimal im Jahr — oder aber, wenn 5 Ausschußmitglieder oder ein Drittel der wahlberechtigten Lehrer es verlangen, einzuberufen. Die Ausschußmitglieder erhalten Ersatz der Reisekosten und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§ 10.

Übergeordnete Dienstbehörde für die Dienststellenausschüsse bei den Kreis Schulämtern ist das Unterrichtsministerium.

8. Bekanntmachung

des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 5. Dez. 1924.)

Wahl zu den Dienststellenausschüssen.

(Abl. Nr. 51.)

In sämtliche unterstellten Behörden, Beamte und Bedienstete meines Geschäftsbereichs.

A.

Das Staatsministerium hat mit Entschliebung vom 18. September 1924 Nr. 7383/9345 die Vorschrift in § 2 Ziffer 1 der Bestimmungen über die Errichtung von Dienststellenausschüssen (Staatsministerium vom 27. Januar 1920 Nr. 3) wie folgt geändert:

„Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl gewählt. Ist nur ein Vertreter zu wählen, so gibt die Stimmenmehrheit den Ausschlag. Sind für eine Wähler-